

Was gilt bei Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften? -

Infos zur Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (Inkrafttreten: 01. Juli 2020)

Stand: 29.06.2020

Was gilt bei Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften? § 12

- Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften sind zulässig.
- Die Hygieneanforderungen nach § 4 müssen eingehalten werden, ein **Hygienekonzept** nach Maßgabe von § 5 muss zuvor erstellt werden.
- Es gilt das **Zutritts- und Teilnahmeverbot**.
- Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete sind zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die **Hygieneanforderungen** nach § 4 einzuhalten, ohne ein Konzept zu erstellen. Es gilt ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot**.

Was muss das Hygienekonzept beinhalten? § 5

- Alle Anforderungen des Infektionsschutzes, insbesondere wie die **Hygieneanforderungen** nach den konkreten Umständen im Einzelfall umgesetzt werden sollen.
- Das Hygienekonzept muss auf Verlangen der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde) vorgelegt werden.

Folgend jeweils verweisen/einfügen:

Welche Hygieneanforderungen müssen eingehalten werden? § 4, 5

Folgende Vorgaben müssen in einem Hygienekonzept dargestellt werden:

- Die Personenzahl muss auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten begrenzt werden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Personenströme und Warteschlangen müssen geregelt werden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen.
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden.
- Reinigung/Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden.
- Regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche.
- Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher müssen in ausreichender Menge vorgehalten werden. Alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.
- Ausgegebene Textilien müssen nach Benutzung ausgetauscht werden.
- Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- Ausnahmen davon gibt es nur, soweit es nicht erforderlich oder unzumutbar ist, die Hygieneanforderungen einzuhalten.

Zutritts- und Teilnahmeverbot § 7

- Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- Personen, die Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, dürfen keinen Zutritt erhalten/dürfen nicht teilnehmen.
- Das Verbot gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

Welche Daten dürfen wie erhoben und verwendet werden? § 6

- Soweit Kontaktdaten nach der CoronaVO zu erheben sind, dürfen durch den dazu Verpflichteten folgende Daten von Besucher*innen, Nutzer*innen, Teilnehmer*innen erhoben werden:
 - Vor- und Nachname,
 - Anschrift,
 - Datum und Zeitraum der Anwesenheit,
 - Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Die Daten müssen für 4 Wochen aufbewahrt und danach gelöscht werden. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- Wenn Personen die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, müssen sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Welche Anforderungen an den Arbeitsschutz müssen Arbeitgeber*innen einhalten? § 8

- die Infektionsgefährdung von Beschäftigten muss unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz minimiert werden,
 - Beschäftigte müssen umfassend informiert und unterwiesen werden, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 - die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien müssen regelmäßig desinfiziert werden,
 - den Beschäftigten müssen Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden,
 - Folgende Beschäftigte dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann:
 - Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung
 - a. die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder
 - b. ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt,
- Der*die Arbeitgeber*in darf diese Informationen nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; *Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet.*
- Der*die Arbeitgeber*in hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens eine Woche, nachdem diese Corona-Verordnung außer Kraft tritt.